



# **VORSORGEREGLEMENT**

## **Vorsorgeplan freiwillige Weiterführung der Risikoversicherung für Arbeitslose (WR)**

Stand 2021 (Vorsorgeplan 2019 + Anhang 2021)

Aus Gründen der Lesbarkeit werden in diesem Reglement nur die männlichen Formen verwendet. Frauen sind selbstverständlich mitgemeint.

Neben den nachstehenden Bestimmungen gelten die Allgemeinen Bestimmungen.

## Inhalt

1. Kapitel	Versicherte Personen .....	1
<b>Art. 1</b>	Kreis der versicherten Personen .....	1
<b>Art. 2</b>	Beginn der Vorsorge.....	1
2. Kapitel	Berechnungsgrundlagen.....	1
<b>Art. 3</b>	Versicherter Lohn.....	1
<b>Art. 4</b>	Umwandlungssätze .....	1
3. Kapitel	Vorsorgeleistungen.....	1
Abschnitt 1	Im Alter .....	1
<b>Art. 5</b>	Altersrente .....	1
<b>Art. 6</b>	Pensionierten-Kinderrente.....	1
<b>Art. 7</b>	Auflösung des Zusatzkontos.....	1
Abschnitt 2	Im Todesfall .....	2
<b>Art. 8</b>	Ehegattenrente .....	2
<b>Art. 9</b>	Lebenspartnerrente .....	2
<b>Art. 10</b>	Waisenrente .....	2
<b>Art. 11</b>	Todesfallkapital .....	2
<b>Art. 12</b>	Auflösung des Zusatzkontos.....	2
Abschnitt 3	Bei Invalidität .....	2
<b>Art. 13</b>	Invalidenrente .....	2
<b>Art. 14</b>	Invaliden-Kinderrente .....	3
<b>Art. 15</b>	Beitragsbefreiung.....	3
<b>Art. 16</b>	Auflösung des Zusatzkontos.....	3
4. Kapitel	Finanzierung .....	3
Abschnitt 1	Beiträge.....	3
<b>Art. 17</b>	Aufteilung der Beiträge und Schuldner .....	3
<b>Art. 18</b>	Ende der Beitragspflicht .....	3
<b>Art. 19</b>	Beitragssätze .....	3
Abschnitt 2	Eingebrachte Freizügigkeitsleistung .....	3
<b>Art. 20</b>	Höhe der vollen reglementarischen Leistungen .....	3
Abschnitt 3	Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen.....	3
<b>Art. 21</b>	Einkauf.....	3
5. Kapitel	Schlussbestimmungen .....	3
<b>Art. 22</b>	Änderung des Vorsorgeplanes .....	3
<b>Art. 23</b>	Massgebender Text.....	4
<b>Art. 24</b>	Inkrafttreten.....	4
Anhang .....		4
<b>Art. 1</b>	Umwandlungssätze .....	4
<b>Art. 2</b>	Beitragssätze .....	4
<b>Art. 3</b>	Höhe der vollen reglementarischen Leistungen .....	4
<b>Art. 4</b>	Maximal möglicher Einkauf.....	4
<b>Art. 5</b>	Änderung des Anhangs .....	4
<b>Art. 6</b>	Massgebender Text.....	5
<b>Art. 7</b>	Inkrafttreten.....	5

## **1. Kapitel    Versicherte Personen**

### **Art. 1**            Kreis der versicherten Personen

In diesem Vorsorgeplan können Bezüger von Taggeldern der Arbeitslosenversicherung, welche aus der obligatorischen Vorsorge für die Risiken Tod und Invalidität ausscheiden, ihre Vorsorge gemäss Art. 47 BVG weiterführen, solange sie nicht unter das BVG-Obligatorium fallen und auch keiner anderen freiwilligen BVG-Vorsorge beitreten können. Die Anmeldung zur Weiterführung der Vorsorge hat innert drei Monaten nach Ausscheiden aus der obligatorischen Vorsorge für die Risiken Tod und Invalidität zu erfolgen.

### **Art. 2**            Beginn der Vorsorge

Die Vorsorge beginnt an dem Tag, an dem die versicherte Person aus der obligatorischen Vorsorge ausscheidet.

## **2. Kapitel    Berechnungsgrundlagen**

### **Art. 3**            Versicherter Lohn

Der versicherte Lohn entspricht dem versicherten Lohn, der unmittelbar vor der Weiterführung massgebend war. Der versicherte Lohn ist nicht veränderbar.

### **Art. 4**            Umwandlungssätze

Die Umwandlungssätze werden im Anhang festgelegt.

## **3. Kapitel    Vorsorgeleistungen**

### **Abschnitt 1    Im Alter**

#### **Art. 5**            Altersrente

Im vorliegenden Vorsorgeplan besteht kein Anspruch auf eine Altersrente.

#### **Art. 6**            Pensionierten-Kinderrente

Im vorliegenden Vorsorgeplan besteht kein Anspruch auf eine Pensionierten-Kinderrente.

#### **Art. 7**            Auflösung des Zusatzkontos

In diesem Plan wird kein Zusatzkonto geführt.

## **Abschnitt 2 Im Todesfall**

### **Art. 8 Ehegattenrente**

Die Ehegattenrente entspricht:

- a. beim Tod einer aktiven versicherten Person 60 % der versicherten Invalidenrente;
- b. beim Tod eines Invalidenrentners 60 % der zuletzt ausgerichteten Invalidenrente.

### **Art. 9 Lebenspartnerrente**

Im vorliegenden Vorsorgeplan besteht kein Anspruch auf eine Lebenspartnerrente.

### **Art. 10 Waisenrente**

Die Waisenrente entspricht:

- a. beim Tod einer aktiven versicherten Person 20 % der versicherten Invalidenrente;
- b. beim Tod eines Invalidenrentners 20 % der zuletzt ausgerichteten Invalidenrente. Rentenanteile, die im Rahmen eines Vorsorgeausgleichs nach Artikel 124a ZGB dem ausgleichsberechtigten Ehegatten zugesprochen wurden, gehören nicht zur zuletzt ausgerichteten Alters- oder Invalidenrente der versicherten Person. Wurde eine Kinderrente von einem Vorsorgeausgleich nach Art. 124 oder 124a ZGB nicht berührt, so wird die Waisenrente auf den gleichen Grundlagen berechnet.

### **Art. 11 Todesfallkapital**

Im vorliegenden Vorsorgeplan besteht kein Anspruch auf ein Todesfallkapital.

### **Art. 12 Auflösung des Zusatzkontos**

In diesem Plan wird kein Zusatzkonto geführt.

## **Abschnitt 3 Bei Invalidität**

### **Art. 13 Invalidenrente**

Die Invalidenrente richtet sich nach dem Guthaben, welches sich aus

- a. dem Altersguthaben gemäss BVG, das die versicherte Person bis zum Beginn des Anspruches auf die Invalidenrente erworben hat, und
- b. der Summe der künftigen Altersgutschriften gemäss BVG ohne Zinsen für die bis zum ordentlichen Pensionsalter fehlenden Jahre

zusammensetzt, und dem für die versicherte Person im ordentlichen Pensionsalter gültigen Umwandlungssatz.

**Art. 14** Invaliden-Kinderrente  
Die Invaliden-Kinderrente beträgt 20 % der laufenden Invalidenrente. Der Anspruch auf eine Kinderrente, der im Zeitpunkt der Einleitung eines Scheidungsverfahrens besteht, wird vom Vorsorgeausgleich nach den Artikeln 124 und 124a ZGB nicht berührt.

**Art. 15** Beitragsbefreiung  
Im vorliegenden Vorsorgeplan besteht kein Anspruch auf eine Beitragsbefreiung.

**Art. 16** Auflösung des Zusatzkontos  
In diesem Plan wird kein Zusatzkonto geführt.

## **4. Kapitel Finanzierung**

### **Abschnitt 1 Beiträge**

**Art. 17** Aufteilung der Beiträge und Schuldner  
Die versicherte Person schuldet die gesamten Beiträge.

**Art. 18** Ende der Beitragspflicht  
Die Beitragspflicht endet mit dem Tag, an dem die versicherte Person stirbt, spätestens aber am Ende desjenigen Monats, in welchem sie das ordentliche Pensionsalter erreicht.

**Art. 19** Beitragssätze  
Die Beitragssätze werden in Prozenten des versicherten Lohnes festgesetzt und richten sich nach dem jeweiligen Alter und Geschlecht der versicherten Person. Sie werden im Anhang festgelegt.

### **Abschnitt 2 Eingebachte Freizügigkeitsleistung**

**Art. 20** Höhe der vollen reglementarischen Leistungen  
Im vorliegenden Vorsorgeplan können keine Freizügigkeitsleistungen eingebracht werden.

### **Abschnitt 3 Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen**

**Art. 21** Einkauf  
Im vorliegenden Vorsorgeplan ist ein Einkauf nicht möglich.

## **5. Kapitel Schlussbestimmungen**

**Art. 22** Änderung des Vorsorgeplanes  
Der Stiftungsrat kann diesen Vorsorgeplan jederzeit ändern.

**Art. 23**      Massgebender Text  
Massgebend ist der deutsche Text des Vorsorgeplanes.

**Art. 24**      Inkrafttreten  
Dieser Vorsorgeplan wurde am 13.09.2018 vom Stiftungsrat verabschiedet. Er tritt am 01.01.2019 in Kraft und ersetzt alle früheren Ausgaben.

## Anhang

### Art. 1      Umwandlungssätze

Der Umwandlungssatz für die Berechnung der Risikoleistung bestimmt sich gemäss folgender Tabelle:

Alter	Umwandlungssatz	
	Mann	Frau
64	–	6.80
65	6.80	–

Für die Berechnung des Umwandlungssatzes wird das Alter auf Jahre und Monate genau berücksichtigt. Der diesem Alter zugrundeliegende Umwandlungssatz wird aus der obigen Tabelle ermittelt.

### Art. 2      Beitragssätze

Sätze      <sup>1</sup> Es gelten folgende Beitragssätze:

Alter	Risikobeitrag		Subtotal	
	Frau	Mann	Frau	Mann
18-24	1.2	0.7	1.2	0.7
25-34	2.9	1.9	2.9	1.9
35-44	3.0	3.1	3.0	3.1
45-54	3.0	3.2	3.0	3.2
55-64/65	2.9	3.1	2.9	3.1

Allgemeiner Verwaltungskostenbeitrag      <sup>2</sup> Es ist zusätzlich ein allgemeiner Verwaltungskostenbeitrag geschuldet. Er beträgt für Frau und Mann 1.5 % des versicherten Lohnes, jedoch höchstens CHF 650.

**Art. 3**      Höhe der vollen reglementarischen Leistungen  
Wird nicht für den vorliegenden Vorsorgeplan angewendet.

**Art. 4**      Maximal möglicher Einkauf  
Wird nicht für vorliegende Fassung angewendet.

**Art. 5**      Änderung des Anhangs  
Der Stiftungsrat kann diesen Anhang jederzeit ändern.

**Art. 6**            Massgebender Text

Massgebend ist der deutsche Text des Anhangs.

**Art. 7**            Inkrafttreten

Dieser Anhang wurde am 08.05.2020 vom Stiftungsrat verabschiedet. Er tritt am 01.01.2021 in Kraft und ersetzt alle früheren Ausgaben.